

Niederschrift
der 83. Sitzung des AK VB/G der AGBF
und des Fachausschusses Vorbeugender Brandschutz des DFV
am 5. und 6. Oktober 2010 in Berlin

Photovoltaikanlagen (PV)

Es wird als Schutzziel festgehalten:

PV Anlagen einschließlich der gesamten Leitungsanlage sind so auszuführen, dass im Brandfall keine elektrischen Gefahren für die Einsatzkräfte entstehen können.

Folgende technische Möglichkeiten bestehen:

- Abschaltung / Kurzschließen am PV-Element
- Leitungsführung vom PV-Element bis DC-Abschalteinrichtung in E 90 oder
- Schutzkleinspannung.

Der AK VB/G empfiehlt eine entsprechende Ausführung der PV Anlagen mit Abschaltelementen an den PV-Elementen.

Eine entsprechende Forderung dieser Abschaltelemente soll über den Verwendbarkeitsnachweis erfolgen; die Fachkommission Bauaufsicht geht diesbezüglich auf das DIBt zu.

Seitens der Sachversicherer wird festgestellt, dass die Schäden durch Brände an Gebäuden mit PV-Anlagen steigen

In der Neufassung der MBO sollen die Anforderung an das Brandverhalten von PV-Anlagen an der Fassade und auf dem Dach aufgenommen werden.

Eine Kennzeichnung für Einsatzkräfte wird dann für notwendig erachtet, wenn PV-Anlagen nicht erkennbar sind.

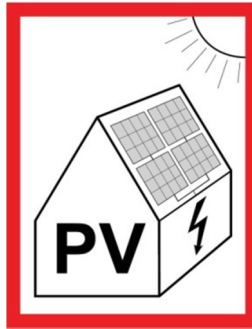
Im Hausanschlussraum (Hauptsicherungskasten) sollen das manuellen Auslöseelement für die Abschaltelemente der PV-Elementen und die Kennzeichnung, sofern erforderlich, angebracht werden.

Herr Bachmeier klärt, wann mit der Verbindlichkeit des vorgestellten Schildes gerechnet werden kann; als Übergang kann ein Schild nach DIN 4066 mit Zusatz „Photovoltaik“ verwendet werden.



Photovoltaikanlage

Übergangslösung



Geplantes Schild

Grundsätzlich besteht das Problem von nicht abschaltbaren elektrischen Anlagen durch die Feuerwehr bei einem Brand auch bei anderen Anlagen z.B. bei Sicherheitsstromversorgungsanlagen. Eine Schulung der Einsatzkräfte über die Brandbekämpfung bei unter Spannung stehenden Leitungen ist daher weiterhin unentbehrlich.

Der Verunsicherung der Feuerwehren bei Einsätzen mit PV-Anlagen sollte begegnet werden, um taktische Fehlentscheidungen zu verhindern. Grundsätzlich ist eine Brandbekämpfung immer unter Berücksichtigung der VDE 0132 möglich.

Die Checkliste des DFV trägt nicht zur notwendigen Differenzierung bei; H. Thon setzt sich daher mit dem DFV in Verbindung.